

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	10.12.2015

### **Veranstaltung "Harley Dome 2016"**

Mit Datum 03.11.2015 stellte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bezirksvertretung Innenstadt folgende Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates (AN/1670/2015):

1. Ist es zutreffend, dass die Veranstaltung „Harley Dome Cologne“ 2016 auf der Alfred-Schütte-Allee stattfinden soll? Falls ja:
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Genehmigung für eine Veranstaltung mit erwarteten 5.000 Kraftfahrzeugen in einem Landschaftsschutzgebiet erteilt?
3. Welchen Inhalt hat diese ordnungsbehördliche Genehmigung?
4. Wer genau hat diese Veranstaltung genehmigt?
5. Wieso geht die Verwaltung davon aus, dass die Genehmigung eine solchen Veranstaltung im Rahmen des laufenden Geschäfts der Verwaltung möglich sein sollte und hat darauf verzichtet, den zuständigen Gremien eine entsprechende Vorlage zur Beratung und Abstimmung vorzulegen?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Firma Harley Dome Cologne GmbH für die Veranstaltung „Harley Dome Cologne 2016“ vor. Der Antrag beinhaltet die Sperrung und ggf. die Nutzung der Alfred-Schütte-Allee nördlich der Südbrücke am 18. und 19. Juni 2016. Der überwiegende Teil der Veranstaltung findet auf den Grundstücken der anliegenden Gewerbebetriebe statt.

Zu Frage 2:

Der Bereich der Alfred-Schütte-Allee ist nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes, so dass es aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht keiner Ausnahme für die Veranstaltung bedarf. Die für die Nutzung der Alfred-Schütte-Allee erforderlichen oder notwendigen Erlaubnisse würden auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung sowie des Straßen- und Wegegesetzes NRW erteilt.

Zu Frage 3:

Nach derzeitigem Antragsstand wären eine Sperrung der Alfred-Schütte-Allee nördlich der Südbrücke, ggf. eine immissionsrechtliche Ausnahmegenehmigung und eine Ausschankgenehmigung Gegenstand einer ordnungsbehördlichen Genehmigung.

Zu Frage 4:

Die Veranstaltung würde bei Vorliegen der erforderlichen Planungsunterlagen im Rahmen des Betei-

ligungsverfahrens, insbesondere mit der Polizei, Feuerwehr und dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik sowie mit dem Anlieger Wasserschutzpolizei, abgestimmt und durch das Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßen- und Grünflächennutzungen genehmigt.

Zu Frage 5:

Die Zuständigkeitsordnung sieht für die o. g. Erlaubnisse keine Beteiligung der genannten Gremien vor. Die Veranstaltung hat nur sehr begrenzte räumliche Auswirkungen.